



KOA 2.150/19-003

# Bescheid

## I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.12.2018, KOA 2.150/18-029, betreffend Änderung der Verbreitung des Programms „Sky Sport Austria“ wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, insofern berichtigt, dass die Änderung der Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt wird, dass ab 19.01.2019 ausgewählte Programminhalte in zeitlich nicht beschränktem Ausmaß free to air („FTA“) ausgestrahlt werden.

## II. Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Im Spruch des genannten Bescheides wurde als Beginndatum der genehmigten Programmänderung irrtümlich „19.01.2018“ angegeben. In der Anzeige der Programmänderung durch die Sky Österreich Fernsehen GmbH vom 11.12.2018 war dagegen „19.01.2019“ als geplantes Beginndatum der Programmänderung angeführt. Ausgehend davon, dass die vorliegende Anzeige nach § 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, im Vornhinein erfolgen musste, handelt es sich bei der abweichenden Bezeichnung des Beginndatums im Spruch des Bescheides vom 21.12.2018, KOA 2.150/18-029, um einen Schreibfehler, der gemäß § 62 Abs. 4 AVG von Amts wegen berichtigt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der

Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs.1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht/GZ KOA 2.150/19-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabensart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30.04.2019

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)